



Einzureichen an:
WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern | Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht
Bürgenstrasse 12 | Postfach | 6002 Luzern
Telefon +41 41 228 68 88
avg@was-luzern.ch | www.was-luzern.ch/wira

BEWILLIGUNGSGESUCH

Dieses Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzureichen. Falls Sie eine eidgenössische Bewilligung beantragen, wird Ihr Gesuch nach der Erteilung der kantonalen Bewilligung an das SECO weitergeleitet.

HINWEIS: Die Bewilligung wird auf den Betrieb ausgestellt (Art. 13 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 AVV). Bewilligungsänderungen sind nur möglich, wenn die CHE-Nummer bestehen bleibt. Wenn ein neuer Betrieb (neue CHE-Nummer) gegründet wird, muss für diesen eine neue Erstbewilligung erteilt werden.

Private Arbeitsvermittlung Inland (kantonale Bewilligung)

Personalverleih Inland (kantonale Bewilligung)

und

Grenzüberschreitende private Arbeitsvermittlung (eidgenössische Bewilligung)*

Grenzüberschreitender Personalverleih (eidgenössische Bewilligung)*

(*Der Besitz einer kantonalen Bewilligung ist Voraussetzung für den Erwerb einer eidgenössischen Bewilligung)

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

a) Angaben zum Betrieb (gemäss Handelsregistereintrag)

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____
E-Mail für die jährliche
Statistikauswertung: _____

Hatte dieser Betrieb vorher in einem anderen Kanton eine AVG-Bewilligung?

ja, im Kanton: nein

b) Angaben weiterer Geschäftsräumlichkeiten („Betriebsstätten“) im gleichen Kanton, die abhängig sind vom gesuchstellenden Betrieb:

Name: _____	Name: _____
Adresse: _____	Adresse: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
Fax: _____	Fax: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____

c) Angaben des Hauptsitzes

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____

2. PERSON(EN), DIE IM BETRIEB FÜR DIE ARBEITSVERMITTLUNG / DEN PERSONALVERLEIH VERANTWORTLICH IST / SIND

1 Name: _____ Vorname: _____
2 Name: _____ Vorname: _____
3 Name: _____ Vorname: _____

➔ Für jede oben genannte Person ist ein Beiblatt „Verantwortliche Person“ beizulegen.

3. ANGABEN ÜBER DIE ART DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN (GILT NICHT FÜR BERUFLICHE UND GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN)

- a) Anzahl der Geschäftsräume: _____
- b) Wird in diesen Räumen ausschliesslich Arbeitsvermittlung bzw. Personalverleih betrieben?
 ja nein

Wenn nein, zu welchen Zwecken werden die Räumlichkeiten noch benötigt?

➔ Falls Sie die Tätigkeit in Wohnräumen abwickeln, ist eine Bestätigung des Vermieters beizubringen, worin dieser die Ausübung der Tätigkeit gestattet.

4. ANGABEN ZU GEWERBE UND TÄTIGKEITEN

Welche anderen Gewerbe / Tätigkeiten werden im Rahmen des gleichen Betriebes ausgeübt?

5. ANGABEN ZU DEN BRANCHEN ODER BERUFEN

- a) Zusammenfassende Bezeichnung der Branchen und Berufe, in denen Sie die Vermittlung bzw. den Verleih ausüben wollen (diese Angaben werden für den Eintrag auf der Bewilligungsurkunde verwendet):

➔ Falls Sie sich in allen Branchen und Berufen betätigen wollen, kann folgende Angabe gemacht werden:

„Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)“

- b) Die folgenden Angaben werden auf die Internetseite www.avg-seco.admin.ch übertragen. Kreuzen Sie bitte nur die Felder an, welche auf Ihre Firma zutreffen:

Qualifikationen

- Kader
- Höhere Angestellte / Spezialisten
- Angestellte / Sachbearbeiter / Handwerker
- Hilfsarbeiter

Branchen

- Industrielle Berufe inkl. Fabrikarbeit
- Handwerkliche Berufe inkl. Baugewerbe
- Technische Berufe
- Informatik / Telekommunikation
- Landwirtschaft
- Spedition / Transport
- Verkaufsberufe
- Gastgewerbe, Hotellerie
- Kaufmännische und kaufmännisch-technische Berufe
- Bank- und Versicherungswesen
- Werbung, Grafik, Marketing
- Verlagswesen, Medien
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Übrige Dienstleistungsberufe
- Öffentliche Verwaltung

Künstlerbereich

- Musiker, Sänger und Tänzer des klassischen Bereichs
- Schauspieler
- Unterhaltungsmusiker, DJ's
- Unterhaltungskünstler, (Zirkus, Variété, Cabaret)
- Cabaret-TänzerInnen
- Fotomodelle, Mannequins
- Sportler**
- Au Pair**

6. NACHWEIS DES GESUCHSTELLERS ODER DER GESUCHSTELLERIN ÜBER KENNTNISSE DER RECHTSGRUNDLAGEN IN BEZUG AUF DIE ARBEITSVERMITTLUNG UND / ODER DEN PERSONALVERLEIH

- a) Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.) für die Arbeitsvermittlungs- und Verleihtätigkeit müssen Sie kennen und berücksichtigen?

- b) Wo finden Sie Informationen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, usw.) im Internet?

7. ERGÄNZENDE ANGABEN BEI GESUCHEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEWILLIGUNGEN

(Die Angaben a + b werden für die Internetseite www.avg-seco.admin.ch benötigt. Sie dienen dazu, Stellensuchenden Hinweise auf die Länder zu geben, auf die sie sich allenfalls spezialisiert haben. Die Bewilligung selbst lautet auf „grenzüberschreitend“ und beinhaltet keine geografischen Einschränkungen.)

- a) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente, aus welchen vermittelt bzw. verliehen wird:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

- b) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente in welche vermittelt bzw. verliehen wird:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

Eine Liste mit den Länderabkürzungen und Regionen finden Sie auf der Internetseite http://www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/bilder/Laendertabelle_D.pdf

c) Möchten Sie Personen **in das oder aus dem Fürstentum Liechtenstein** vermitteln und/oder verleihen?

ja

nein

→ Wenn ja erhalten Sie zusammen mit der eidgenössischen Bewilligung eine Bestätigung, mit welcher Sie die gebührenpflichtige Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung beim Amt für Volkswirtschaft in 9490 Vaduz beantragen können.

→ Voraussetzung für eine solche Bewilligung ist, dass die verantwortliche Person des Betriebes die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft besitzt.

d) Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten:

→ Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihtätigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich.

e) Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland:

Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland

1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut?

ja

nein

2) Haben Sie sich vergewissert, ob die Arbeitsvermittlung und / oder der Personalverleih von der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist?

ja

nein

Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz

Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?

→ Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Arbeitsvermittlung als auch der Personalverleih von einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz hinein verboten ist.

8. GEBÜHREN UND PROVISIONEN BEI DER VERMITTLUNG

Werden von den Stellensuchenden Vermittlungsgebühren oder -provisionen verlangt: wenn ja, welche und wie viel? (für bejahende Fälle sind Vermittlungs- und / oder Engagementverträge beizulegen.)

- nein
- ja: Provisionen: CHF: _____
- Gebühren: CHF: _____

9. KAUTION (GILT NUR FÜR PERSONALVERLEIHBETRIEBE)

Die Kaution wird / wurde geleistet

- als Bankgarantie
- als Bürgschaft einer Bank oder Versicherungsanstalt
- als Kautionsversicherung
- in Form von Kassenobligationen
- als Bareinlage
- Maximalkaution durch den Hauptsitz in (Ort:) geleistet

10. BESTÄTIGUNG

- ➔ Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Falle des Verleihs für die Arbeitnehmenden die gesetzlich vorgeschriebenen sozialversicherungsrechtlichen Anmeldungen vorgenommen und die entsprechenden Lohnbeiträge bezahlen werden.
- ➔ Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Fall des Verleihs in einen Einsatzbetrieb, der einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen beachtet und die Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskosten einbezahlt werden. Falls der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, der den flexiblen Altersrücktritt (FAR) vorsieht, werden dessen Regelungen ebenfalls eingehalten.

Ort und Datum

Stempel der Firma

Unterschrift der Gesuchstellenden

11. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE FIRMA

- ➔ **Unvollständige Gesuche werden vom SECO an die kantonale Amtsstelle zurückgewiesen**
- ➔ **Für Erstgesuche sollte das Ausstellungsdatum der Unterlagen nicht älter als sechs Monate sein, für Änderungsgesuche nicht älter als zwei Jahre**

	Arbeits- vermittlung	Personal- verleih
<ul style="list-style-type: none"> • beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht nötig für berufliche und gemeinnützige Organisationen, die nur vermitteln) • mit Eintrag der Revisionsstelle 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bei Vermittlung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Mustervertrag oder schriftliche Erklärung des Antragstellers, falls die Vermittlung für den Stellensuchenden unentgeltlich ist 	<input type="checkbox"/>	
Bei Tänzerinnenvermittlung:		
<ul style="list-style-type: none"> • ASCO-Verträge 	<input type="checkbox"/>	
Bei Fussballervermittlung:		
<ul style="list-style-type: none"> • SFV-Reglement und SFV-Standardvertrag 	<input type="checkbox"/>	
Bei Au-Pair-Vermittlung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Anstellungsvertrag 	<input type="checkbox"/>	
Bei Verleih:		
<ul style="list-style-type: none"> • Originalurkunde der Kautions (gem. Weisungen zu AVG, AVV und GV-AVG, S. 86) • Nachweis der Unfallversicherung für die Arbeitnehmer[*] • Rahmenarbeitsvertrag, Einsatzvertrag, Leih-Arbeitsvertrag, Zusatz zum Leih-Arbeitsvertrag, Verleihvertrag 		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bei Änderung des Firmennamens oder der Rechtsform:		
<ul style="list-style-type: none"> • Verträge der neuen Firma • Kautionsurkunde der neuen Firma • Handelsregisterauszug 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Für gemeinnützige und berufliche Organisationen, die vermitteln:		
<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Gemeinnützigkeit für gemeinnützige Organisationen (ausgestellt durch die kantonale Steuerverwaltung) • Statuten der beruflichen Organisation oder Vertrag der Gesellschaft, in deren Namen die Vermittlungsstelle betrieben wird 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

- ➔ *** Verleiher, die Temporärarbeit anbieten, müssen die Arbeitnehmer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichern. Verleiher, die ausschliesslich Leiharbeit anbieten, müssen ihre Arbeitnehmer nur bei der SUVA gegen Unfall versichern, wenn der Verleih ein wesentlicher Betriebszweck ist (konsultieren Sie bitte dazu das beiliegende Merkblatt.)**

Merkblatt

Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert?

Ausgangslage:

Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) hält fest, dass Arbeitnehmer von Betrieben, *die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen*, obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

- Der Gesetzgeber wollte mit Art. 66 Abs. 1 Bst. o UVG diese Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitgeber wechseln, einem durchgehenden Versicherungsschutz beim gleichen Versicherer unterstellen. Es sollte dadurch im Schadensfall eine eindeutige Zuständigkeit eines einzigen Versicherers bestimmt werden.

Art. 85 der Unfallversicherungsverordnung (UVV) besagt, dass die Betriebe für temporäre Arbeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes *ihr eigenes sowie das von ihnen vermittelte Personal* umfassen.

- Aufgrund dieser Bestimmung ist nur das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert. Falls darüber hinaus beim Betrieb noch weiteres Personal angestellt ist, das nichts mit dem Verleih zu tun hat, kann dieses bei einem anderen Versicherer versichert sein. In solchen Fällen spricht man von *gegliederten* Betrieben.

Konsequenzen für die Vollzugspraxis:

1. **Temporärarbeitsbetriebe:** Die Arbeitnehmer der klassischen Temporärarbeitsbetriebe sind immer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert.
2. Bei den **Leiharbeitsunternehmen**, die ihre Arbeitnehmer unbefristet anstellen und die neben dem Verleihgeschäft häufig auch eine eigene Betriebsstätte betreiben oder gesonderte Dienstleistungen (Aufträge, etc.) erbringen, muss auf den wesentlichen Betriebszweck und den überwiegenden Betriebscharakter abgestellt werden. Falls ein wesentlicher Betriebszweck darin besteht, Personal zu verleihen, sind die Arbeitnehmer allenfalls bereits von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert. **Solche Betriebe sind zur genaueren Abklärung an die SUVA zu verweisen.**
3. Betriebe, die Personalverleih nur in der Form des **gelegentlichen Überlassens** betreiben, welcher nicht bewilligungspflichtig ist, unterstehen nicht der SUVA.
4. Betriebe unterstehen auch der **obligatorischen Versicherungspflicht**, wenn sie nicht der SUVA unterstellt sind. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG (private Versicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen, anerkannte Krankenkassen) versichert werden.
5. Bei **gegliederten Betrieben** ist nicht das ganze Personal obligatorisch der SUVA unterstellt. Einzig das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal sind bei der SUVA versichert. Das übrige Personal kann je nachdem auch bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG versichert werden.

Grundsätzlich sind in den genannten Fällen die Arbeitnehmer **von Gesetzes wegen** bei der SUVA gegen Unfall versichert. Die SUVA erlässt eine anfechtbare Unterstellungsverfügung.